



Vorlage

Kreisentwicklungsausschuss

Sitzungsdatum: 14.02.2022

Kreisausschuss

Sitzungsdatum: 24.03.2022

Kreistag

Sitzungsdatum: 31.03.2022

Vorlage Nr.: 0466/20-25/III

Tagesordnungspunkt	- öffentlich -
Betreff: Änderung des Gesellschaftsvertrages der Regionalverkehr Köln GmbH (RVK)	
Beschlussvorschlag: 1. Der Kreistag stimmt der Änderung des Gesellschaftsvertrages der Regionalverkehr Köln GmbH (RVK) in der vorgelegten Fassung zu. 2. Die Vertreter des Oberbergischen Kreises in der Gesellschafterversammlung der RVK werden gemäß § 26 Abs. 5 Kreisordnung NRW angewiesen, in der Gesellschafterversammlung der Änderung des Gesellschaftsvertrages zuzustimmen. 3. Soweit noch weitere Änderungen, insbesondere auch von Seiten der Kommunalaufsicht der Bezirksregierung Köln und/oder des/der zur Beurkundung beauftragten Notars/Notarin erforderlich werden, wird diesen bereits jetzt zugestimmt, sofern die Änderungen die wesentlichen Regelungen des Gesellschaftsvertrages nicht verändern.	

Der Sachverhalt ist auf der Rückseite dargelegt.

Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:		
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Kosten €	Produktgruppe	Haushaltsjahr
Auswirkungen auf	<input type="checkbox"/> Ergebnis- und Finanzrechnung	<input type="checkbox"/> nur Finanzrechnung
	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung	<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung

SACHVERHALT

Der Gesellschaftsvertrag der Regionalverkehr Köln GmbH (RVK) enthält in § 6 Regelungen zur Anteilsübertragung von Anteilen an der RVK („Verfügung über Geschäftsanteile“).

Die Anteilübertragung ist von der Zustimmung von 3/4 der Gesellschafter der RVK abhängig, wobei die Zustimmung erteilt werden muss, wenn der Anteil an ein verbundenes Unternehmen übertragen werden soll.

Nicht geregelt ist der Fall, dass nicht der Anteil übertragen wird, sondern der Gesellschafter entweder in Gänze oder in einem die Beherrschung des Gesellschafters durch Dritte ermöglichenden Umfang übertragen wird oder anderweitig durch Dritte beherrscht wird.

Für diesen Fall des „change of control“ soll eine Absicherung der übrigen Gesellschafter im Gesellschaftsvertrag aufgenommen werden. Es soll sichergestellt werden, dass die RVK dauerhaft eine von Kommunen bzw. Tochtergesellschaften von Kommunen gehaltene Gesellschaft bleibt.

Hierzu schlägt die Geschäftsführung der RVK vor, in § 8 Absatz 2 lit. c) „Einziehung von Geschäftsanteilen“ einen Passus aufzunehmen, der den Tatbestand des „change of control“ in die Rechtfertigungsgründe für eine Einziehung aufnimmt.

Der Passus soll wie folgt gefasst werden:

Ein wichtiger Grund liegt ebenfalls vor, wenn ein Dritter oder mehrere zusammen handelnde Dritte an einem Unternehmen, das Gesellschafter ist, durch den Erwerb von Geschäftsanteilen oder auf sonstige Weise mehr als 50% der Stimmrechte auf sich vereint bzw. vereinigen (Kontrollwechsel).

Vor endgültiger Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung sind die nach Gemeindeordnung NRW und Kreisordnung NRW notwendigen Voraussetzungen zu erfüllen. Es bedarf jeweiliger Beschlussfassungen in den Stadträten bzw. Kreistagen. Im Anschluss an diese Beschlussfassungen wird die Änderung des Gesellschaftsvertrages der Bezirksregierung Köln angezeigt.

Nach Abschluss dieser Verfahrensschritte würde die Gesellschaftsvertragsänderung in einer Gesellschafterversammlung unter Beiziehung eines Notars beschlossen.

Die Anzeige der Änderung des Gesellschaftsvertrages bei der Bezirksregierung Köln kann ggf. zu Änderungen führen. Ebenso ist möglich, dass der beurkundende Notar bzw. die zu beurkundende Notarin Hinweise oder Änderungsvorschläge unterbreitet. Sofern sich hieraus keine grundsätzlichen inhaltlichen Änderungen ergeben, wird vorgeschlagen, diesen vorab zuzustimmen.

Sollten sich in den Gremien der Kommunen, welche mit der Gesellschaftsvertragsänderung zu befassen sind, oder von Seiten der Kommunalaufsicht der Bezirksregierung Köln, Änderungen ergeben, wird ebenfalls vorgeschlagen, diesen vorab zuzustimmen, sofern diese die wesentlichen Regelungen des Gesellschaftsvertrages nicht verändern.

Als Anlage ist der Entwurf des geänderten § 8 des Gesellschaftsvertrages der RVK als Synopse beigefügt; der ergänzte Passus in § 8 Abs. 2 lit. c) ist durch Markierung hervorgehoben.

gez.

Jochen Hagt
-Landrat-

gez.

Klaus Grootens
-Kreisdirektor-